



Die Ratifikation der Europaratskonvention gegen Menschenhandel

Chance für einen umfassenden Ansatz zur Stärkung der Entschädigungs- und Lohnansprüche der Betroffenen

1. Einleitung

Derzeit wird der Entwurf eines Gesetzes zur Ratifikation der Europaratskonvention gegen Menschenhandel¹ im Bundestag behandelt. Als Menschenrechtsinstrument stellt die Europaratskonvention die Stärkung der Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt.

Menschenhandel ist in Deutschland in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie zum Beispiel der Gastronomie, der Sexindustrie, der Landwirtschaft, sowie in privaten Haushalten Realität und erfährt zunehmende Aufmerksamkeit. Dennoch konzentrieren sich die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel bislang weitgehend auf die strafrechtliche Verfolgung der Täter_innen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte führt seit Juni 2009 in Kooperation mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ das Projekt „Zwangsarbeit heute: Betroffene von Menschenhandel stärken“ durch.² Der Schwerpunkt des Projekts liegt in der Stärkung der Rechte Betroffener, insbesondere deren Rechte auf Lohn und Entschädigung. Mit dem vorliegenden Papier wird der diesbezügliche Umsetzungsbedarf aus der Europaratskonvention aufgezeigt. Anders als nach Auffassung der Bundesregierung³ besteht dabei auch Änderungsbedarf im nationalen Recht.

2. Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten, mittlerweile von 34 Staaten ratifiziert und von zehn weiteren gezeichnet. Deutschland gehörte zwar zu den ersten Zeichnern der Konvention (2005), ist nun aber unter den letzten Staaten des Europarats, die das Instrument ratifizieren.

Die Konvention steht in einer Reihe von internationalen und europäischen Rechtssetzungsakten, die sich ausschließlich auf das Thema Menschenhandel beziehen⁴, diesbezüglich einzelne Normen enthalten⁵ oder Rechtsbereiche regulieren, die eine Schnittmenge zu Menschenhandel aufweisen⁶.

Von diesen Verträgen stellt die Europaratskonvention als erstes rechtsverbindliches Dokument Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung ausdrücklich in einen menschenrechtlichen Kontext. Die Mitgliedstaaten werden zu umfassenden Maßnahmen zur Prävention von Menschenhandel, der Strafverfolgung der Täter und dem Schutz der Opfer verpflichtet.⁷ Dabei werden den Staaten unter anderem umfangreiche Informationspflichten auferlegt und die Entschädigungsrechte der Betroffenen gestärkt. Zum Teil sind die Rechte der Opfer unabhängig von deren Kooperationsbereitschaft in Strafverfahren gegen die Täter_innen zu gewähren.⁸

Die Überwachung der Umsetzung der Konvention obliegt einer 15-köpfigen Expertengruppe (GRETA). In

einer ersten Evaluationsrunde erstellt die Experten-Gruppe hierzu auf der Grundlage von Fragebögen und Länderbesuchen Berichte zum Umsetzungsstand in den einzelnen Vertragsstaaten und gibt Empfehlungen an die Regierungen.⁹ Diese Evaluationen des jeweiligen nationalen Umsetzungsstandes geben wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung der Konvention.

3. Ausgewählte Empfehlungen für die Umsetzung der Konvention in Deutschland

3.1 Information der Betroffenen über ihre Rechte – an alle, früh, umfassend und verständlich

Art. 15 Abs. 1 des Übereinkommens sieht die umfassende Information der Betroffenen über ihre Rechte sowie über deren Durchsetzbarkeit in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ab dem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden vor. Der Begriff der zuständigen Behörden wird im explanatory report der Konvention definiert als offizielle Stellen, die zuerst in Kontakt mit den Betroffenen kommen können.¹⁰ Das sind in Deutschland Kontrollbehörden im weitesten Sinne, wie zum Beispiel Polizei, Zoll, Gewerbeaufsicht oder die Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Die aktuelle Rechtslage sieht in § 406h Strafprozessordnung (StPO) lediglich eine Informationspflicht über die Rechte der Betroffenen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren vor. Dies ist in mehrfacher Hinsicht unzureichend: Die Regelung schließt alle Betroffenen aus, in deren Fall es kein Strafverfahren gibt. Es fehlen zudem Informationen über Rechte auf Schadensersatz, die in zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden können, sowie Informationen über Aufenthaltsrechte, wie die Bedenkfrist von neuerdings drei Monaten¹¹ oder die Aufenthaltserlaubnis als Zeug_in, deren Notwendigkeit im explanatory report ausdrücklich betont wird. Darüber hinaus verpflichtet § 406h StPO nur einen Teil der Kontrollbehörden. Außerdem sieht § 406h StPO die Vermittlung der Information über Rechte in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache vor „soweit dies möglich ist“. Diese Einschränkung widerspricht dem klaren Wortlaut der Konvention und der Grundidee von Art. 15, dass seine Rechte nur wahrnehmen kann, wer sie kennt.

Darüber hinaus sind gemäß § 59 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz¹² irregulär beschäftigte Migrant_innen vor ihrer Abschiebung über ihre Rechte aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 13 der EU-Sanktionsrichtlinie¹³ zu unterrichten. Die Regelung erfüllt die Anforderungen aus der Konvention nicht. Der Zeitpunkt ist zu spät, um noch tatsächlich Rechte einklagen zu können und widerspricht dem Wortlaut der Konvention, der die Information ab dem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden fordert.

Die Informationen über Rechte müssen nicht zwangsläufig von Kontrollbehörden vermittelt werden. Greifen die Vertragsstaaten hierfür auf Nichtregierungsorganisationen zurück, müssen sie sicherstellen, dass alle Kontrollbehörden Informationen über Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel haben und alle Betroffenen konsequent dahin verweisen. Weder das eine noch das andere ist in Deutschland in der Praxis derzeit der Fall.

Aus dem Zusammenspiel von Art. 13 und Art. 15 der Konvention geht hervor, dass Betroffene Informationen über ihre Rechte erhalten müssen, sobald es konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel gibt, also nach deutscher Rechtslage im Zusammenhang mit Erteilung der Ausreisefrist nach § 50 Abs. 2a Aufenthaltsgesetz. In dieser Zeit sollen Betroffene zu einer „informierten Entscheidung“¹⁴ kommen, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren möchten. Das setzt zwingend Wissen über ihre Rechte voraus.

Die gesetzlichen Informationspflichten müssen sowohl im Hinblick auf die zu informierenden Personen, auf den Inhalt der Informationen als auch auf den Kreis der zur Information verpflichteten Behörden wesentlich erweitert werden.

3.2 Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung regelmäßig identifizieren

Betroffene von Menschenhandel können ihre Rechte nur wahrnehmen, wenn sie als solche identifiziert werden. Die in Art. 10 enthaltene Pflicht der Staaten zur Identifizierung der Betroffenen ist daher eine der wesentlichen Neuerungen der Europaratskonvention im Vergleich zu älteren Verträgen wie dem UN-Palermo-Protokoll¹⁵. In Deutschland werden Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung noch immer nur in Einzelfällen identifiziert.¹⁶ Die Vertrags-

staaten sind in der Pflicht, Behörden, die mit Opfern in Kontakt kommen, zu sensibilisieren. Dies betrifft nicht nur die Polizei, sondern Kontrollbehörden im weiten Sinne.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Jahr 2010 in dem Verfahren Rantsev gegen Zypern und Russland¹⁷ erneut hohe Anforderungen an die Identifikation der Betroffenen formuliert. Das Gericht hat in dem Fall eine Verletzung der Schutzpflicht aus Art. 4 EMRK angenommen, da die Polizei trotz bestimmter Anzeichen für eine Gefährdungslage die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen hatte. Die Betroffene hätte zu ihrer Situation befragt und es hätten weitere Ermittlungen angestellt werden müssen. Diese Anforderung an staatliche Verpflichtungen geht von der Erfahrung aus, dass Betroffene von Menschenhandel nicht unmittelbar erkennbar sind und sich auch nicht von sich aus als solche zu erkennen geben.

Zur Umsetzung der Verpflichtung muss daher durch Qualifizierungsmaßnahmen, Entwicklung von Indikatorenlisten und andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Kontrollbehörden, die in anfälligen Branchen wie Gaststätten, Baustellen, Fleischereibetrieben etc. tätig werden, Wissen über Anzeichen von Menschenhandel, Opferverhalten sowie zumindest das Recht auf die dreimonatige Bedenkfrist haben.

3.3 Unterstützungsstruktur für Betroffene ausbauen

Betroffene Frauen, Männer und Kinder haben nach Art. 12 der Konvention ein Recht auf sichere Unterbringung sowie medizinische, rechtliche und psychosoziale Betreuung beziehungsweise Beratung. Dies ist ab dem Zeitpunkt zu gewährleisten, ab dem konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen und gilt unabhängig von einer Bereitschaft der Betroffenen zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Das bedeutet, dass unter Umständen Frauen und Männer unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus für die Zeit der dreimonatigen Bedenkfrist untergebracht und beraten werden müssen. Bei einer erforderlichen, konsequenten Verweisung von Kontrollbehörden an die Unterstützungsstruktur erhöht das den finanziellen Bedarf.

Darüber hinaus muss die existierende Unterstützungsstruktur gegen Menschenhandel, deren Mandat sich überwiegend auf die Betreuung von Frauen und zum Teil „nur“ auf Frauen, die Opfer von sexueller Ausbeutung sind, beschränkt, für einen breiteren Unterstützungsansatz ausgebaut werden. Im Sinne eines umfassenden Präventionsansatzes bietet es sich an, parallel dazu verstärkt niedrigschwellige Beratungsangebote für solche Formen von Arbeitsausbeutung zu machen, die nicht die Voraussetzungen von Menschenhandel erfüllen, da die beiden Phänomene wenig trennscharf sind und verschiedene Stadien eines Entwicklungsprozesses sein können.

3.4 Das Recht auf Entschädigung und Lohn für alle Opfer von Menschenhandel tatsächlich umsetzen

Art. 15 Abs. 3 und 4 der Konvention verpflichten die Vertragsstaaten, den Betroffenen das Recht auf Entschädigung durch die Täter_innen einzuräumen sowie staatliche Entschädigung zu gewähren. Die Staaten müssen hierfür entsprechende gesetzliche Ansprüche einräumen und deren tatsächliche Anwendung sicherstellen.

Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Täter_innen

In Deutschland können nur wenige Betroffene von Menschenhandel ihre Ansprüche auf Lohn und Entschädigung in voller Höhe im Rahmen von Strafverfahren gegen die Täter_innen durchsetzen.¹⁸ Das hierfür vorgesehene Adhäsionsverfahren findet kaum Anwendung in der Praxis. Bei der Entscheidung in parallel anhängig gemachten Verfahren vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten warten die Gerichte häufig auf den Ausgang der Strafverfahren. Müssen die Betroffenen dann nach den Strafverfahren gegen die Täter_innen in Länder außerhalb der EU ausreisen, bevor sie ihre Rechtsansprüche in Deutschland gerichtlich geltend machen konnten, ist die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche wesentlich erschwert.

Diese Erkenntnis ist bei der kürzlich erfolgten Umsetzung der EU-Sanktionsrichtlinie¹⁹ bereits in die neue Regelung des § 25 Abs. 4b Aufenthaltsgesetz eingeflossen. Irreguläre Drittstaatsangehörige, die von schwerer Arbeitsausbeutung betroffen sind, können demzufolge nach dem Strafverfahren eine Aufent-

haltserlaubnis zur Anspruchsdurchsetzung erhalten. Dies muss auch für Betroffene von Menschenhandel gelten, wenn diesen die Durchsetzung ihrer Rechte ansonsten faktisch unmöglich ist.

Auch Art. 10 der neuen EU-Menschenhandelsrichtlinie²⁰ sieht die Verpflichtung der Staaten vor, den Opfern für einen angemessenen Zeitraum unter anderem nach dem Strafverfahren Unterstützung zur Inanspruchnahme der in der Richtlinie gewährten Rechte – wie Entschädigung – zu gewähren. Auch wenn sich hieraus keine unmittelbare rechtliche Verpflichtung zur Erweiterung von Aufenthaltsrechten ergibt, unterstreicht die Regelung doch den Grundgedanken, dass die Betroffenen für die Durchsetzung ihrer Rechte Zeit nach dem Strafverfahren benötigen.

Setzt die Bundesregierung ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 3 und 4 der Europaratskonvention durch die Einräumung von Aufenthaltsrechten zur Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen vollständig um, würde zugleich die seit der Einführung des § 25 Abs. 4b Aufenthaltsgesetz bestehende grundrechtswidrige Ungleichbehandlung zwischen Betroffenen von Menschenhandel einerseits und von schwerer Arbeitsausbeutung andererseits behoben. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgebotes aus Art. 3 GG müssen auch Betroffene von Menschenhandel unter den Anwendungsbereich des § 25 Abs. 4b Aufenthaltsgesetz fallen.²¹

Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz

Die Vertragsstaaten sind nach Art. 15 Abs. 4 der Konvention verpflichtet, die Entschädigung der Opfer zu gewährleisten. Das hierfür in Deutschland im sozialen Entschädigungsrecht vorgesehene Regelwerk des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) ist allerdings zum einen auf bestimmte Aspekte des materiellen Ausgleichs beschränkt und schließt den Ersatz des immateriellen Schadens völlig aus. Zum anderen greift der Tatbestand in der Praxis kaum.

Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus sind grundsätzlich von den Ansprüchen ausgeschlossen. Dieser Regelungslücke wird über das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung²² vom 5. März 2001 nur in Teilen abgeholfen, in dem die Versorgungsämter angewiesen werden, bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auf den Zeitpunkt der Antragstellung

abzustellen. Damit begründet man im Rahmen des OEG die Möglichkeit der Rückwirkung eines zeitlich späteren, zum Beispiel durch einen Titel nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz begründeten rechtmäßigen Aufenthalts auf den Tatzeitpunkt. Dies greift aber nur für die Fälle, in denen es zu einem Strafverfahren gegen die Täter_innen kommt. Können die Täter_innen nicht ermittelt werden, werden die Betroffenen nicht als Zeug_innen benötigt oder sind aus anderen Gründen nicht in der Lage, an einem Strafverfahren mitzuwirken, bleibt ihr Aufenthalt irregulär und sie sind nicht vom Anwendungsbereich des OEG umfasst.

Vergleichbare Beschränkungen von Entschädigungsansprüchen in Österreich und Zypern sind bereits von der Expertengruppe GRETA, die die Umsetzung der Konvention überwacht, aufgegriffen worden. Der Ausschuss hat an beide Länder Empfehlungen ausgesprochen, wonach das jeweilige staatliche Entschädigungssystem für Betroffene unabhängig von deren Nationalität oder Aufenthaltsstatus zugänglich gemacht werden soll.²³

Darüber hinaus erweist sich das deutsche OEG auch mit seinen einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen und Versagungsgründen als unzureichend für typische Verläufe des Deliktes Menschenhandel. Selbst Betroffene von Menschenhandel, bei denen zum Tatzeitpunkt ein rechtmäßiger Aufenthalt vorlag, beziehungsweise konstruiert werden konnte, erhalten in der Praxis daher kaum staatliche Entschädigungsleistungen.²⁴ Täter_innen erlangen Verfügungsgewalt über ihre Opfer durch Gewalthandlungen, Täuschung oder Drohung mit Repressalien wie Abschiebung oder Gewalt. Leistungen nach dem OEG können aber nur aufgrund von Gewalthandlungen direkt gegen die Opfer gewährt werden. Selbst wenn diese Voraussetzung vorliegt, ist es häufig schwierig, einen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen dem entschädigungsfähigen Gesundheitsschaden und einer spezifischen Gewalttat zu belegen, da die Betroffenen darüber hinaus zum Teil gewalttätigen Kunden ausgesetzt sind, sowie unterprivilegierte Familienverhältnisse und schwierige Migrationsprozesse erlebt haben.

Dazu kommt, dass das OEG Verfahren faktisch kaum ohne ein Strafverfahren gegen die Täter_innen durchführbar ist. Dies ist ein weiteres Hindernis für zahlreiche Betroffene, in deren Fall es nicht zu einem Verfahren kommt.

Diese Hindernisse bei der Gewährleistung von Entschädigung durch den Staat auf der Tatbestandsebene sowie die mangelnde Zugänglichkeit für Betroffene ohne regulären Aufenthaltsstatus müssen bei der anstehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes konsequent mitberücksichtigt werden. Aufgrund der faktischen Verknüpfung des OEG Verfahrens mit dem Strafverfahren ist darüber hinaus zur Umsetzung der Konvention eine Auffanglösung erforderlich, etwa durch einen Entschädigungsfonds.

Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Art. 15 Abs. 4 der Konvention räumt den Vertragsstaaten bei der Gewährleistung von staatlicher Entschädigung einen Spielraum hinsichtlich der Wahl der Maßnahmen zur Umsetzung ein. Das nationale Recht sieht als Möglichkeit der staatlichen Entschädigung neben dem OEG die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Insbesondere Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung können bei Gesundheitsschäden aufgrund von Arbeitsunfällen einen Anspruch auf staatliche Entschädigung haben. Dieser Anspruch besteht unabhängig von dem Aufenthaltsstatus der Betroffenen. Seine tatsächliche Durchsetzung wird für Betroffene ohne Papiere aber von der Mitteilungspflicht der Berufsgenossenschaft an verschiedene Kontrollbehörden gemäß § 211 SGB VII erschwert, da die Furcht vor der Übermittlung der Information an die Ausländerbehörden und die sich daran anschließende Abschiebung die Betroffenen vor der Durchsetzung ihrer Rechte zurückschrecken lässt.

4. Fazit

Das Ratifikationsverfahren der Europaratskonvention bietet eine Chance für die Umsetzung eines umfassenden Ansatzes zur Stärkung der Rechte der Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland. Mit Blick auf die Entschädigungs- und Lohnansprüche gibt es verschiedene Umsetzungsanforderungen aus der Konvention.

Damit Betroffene ihre Rechte wahrnehmen können, müssen sie diese kennen. Die Information über die Rechte muss umfassend, unabhängig von einem Strafverfahren, ab dem Zeitpunkt, zu dem konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen und in

einer für die Betroffenen verständlichen Sprache erfolgen.

Für die regelmäßige Identifizierung insbesondere von Betroffenen des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung muss sichergestellt werden, dass alle Kontrollbehörden, die mit Betroffenen in Kontakt kommen können, Kenntnisse über Anzeichen von Menschenhandel, das Verhalten von Opfern sowie zumindest über das Recht auf die dreimonatige Bedenkfrist besitzen. Die betrifft zum Beispiel die Polizei, Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die Gewerbeaufsicht. Betroffene müssen dann für eine weitergehende Beratung und Unterstützung, auch bei der Rechtsdurchsetzung an spezialisierte Beratungsstellen vermittelt werden. Diese Unterstützungsstruktur muss ausgebaut werden.

Betroffene müssen befähigt werden, ihre Ansprüche gegen die Täter_innen und den Staat tatsächlich durchzusetzen. Das erfordert die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Rechtsdurchsetzung, die Anpassung des Opferentschädigungsgesetzes an den Deliktsverlauf Menschenhandel sowie den Zugang von irregulären Betroffenen zu staatlichen Entschädigungsleistungen. Als Ausgleich für die zahlreichen Hindernisse bei der tatsächlichen Erlangung von Entschädigungsleistungen sollte ein Auffangfonds eingerichtet werden. Dieser könnte in Anlehnung an den Fonds für Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe beim Bundesamt für Justiz konzipiert werden.

Autorin: Heike Rabe, Deutsches Institut für Menschenrechte.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der UN akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert.

HERAUSGEBER: © 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte
 Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
 Tel: 030 25 93 59 - 0
 Fax: 030 25 93 59 - 59
 info@institut-fuer-menschenrechte.de
 Menschenrechte
 Alle Rechte vorbehalten
 SATZ: Wertewerk
 Oktober 2011
 ISSN 2190-9121 (PDF-Version)

- 1 Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, CETS Nr. 197 vom 16. Mai 2005.
- 2 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-zwangsarbeit-heute.html>
- 3 Siehe zur Haltung der Bundesregierung die Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 3.
- 4 So zum Beispiel das UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels vom 15.11.2000 (Palermo-Protokoll); Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates; Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.
- 5 So zum Beispiel Art. 6 des Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979; Übereinkommen Nr. 29 der ILO über Zwangs- und Pflichtarbeit von 1930; Art. 5 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta; Art. 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950.
- 6 So zum Beispiel die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.
- 7 Siehe dazu ausführlich: Follmar-Otto, Petra/Rabe, Heike: Menschenhandel in Deutschland: Die Menschenrechte der Betroffenen stärken. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2009, S. 37 ff.
- 8 Siehe zum Beispiel Art. 1 b, der sich auf die Gewährleistung von Menschenrechten und von Schutz für Opfer **und** Zeug_innen bezieht, sowie Art. 36 des Übereinkommens.
- 9 Mittlerweile liegen drei Länderberichte zu Österreich, Zypern und der Slowakei vor, siehe unter: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/default_en.asp
- 10 Nr. 194 Explanatory Report der Konvention.
- 11 Der Bundesrat hat dem diesbezüglichen Vorschlag der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex am 23. September zugestimmt. Die Änderung tritt demnächst in Kraft.
- 12 Siehe Fn. 10.
- 13 Die Richtlinie sieht vor, dass sich die Informationen auf die Möglichkeit des Strafverfahrens gegen die Arbeitgeber und auf die damit verbundene Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung, auf ein Beschwerderecht gegen Arbeitgeber sowie auf Lohnansprüche und Verfahren der Durchsetzung beziehen müssen.
- 14 Nr. 174 Explanatory Report der Konvention.
- 15 Siehe Fn. 4.
- 16 Bundeskriminalamt, Lagebild Menschenhandel 2010, S. 16.
- 17 Rantsev gegen Zypern und Russland, Nr. 25965/04, Urteil vom 07.01.2010.
- 18 Siehe Fn. 4, S. 72 ff.
- 19 Siehe Fn. 6.
- 20 Siehe Fn. 4; die Umsetzungsfrist läuft bis zum 6. April 2013.
- 21 Siehe dazu ausführlich: Rabe: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex, S. 6,7: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-zwangsarbeit-heute/publikationen.html>
- 22 Heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- 23 Committee of the Parties to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings: Recommendation CP (2011) on the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Austria, S. 5, Nr. 15, beziehungsweise by Cyprus, S. 5, Nr. 13.
- 24 Siehe Fn. 4, S. 80 ff.